



Insolvenzrecht

SS 2020

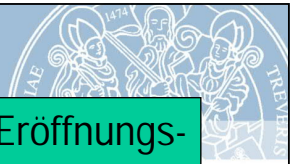
Prof. Dr. Diederich Eckardt



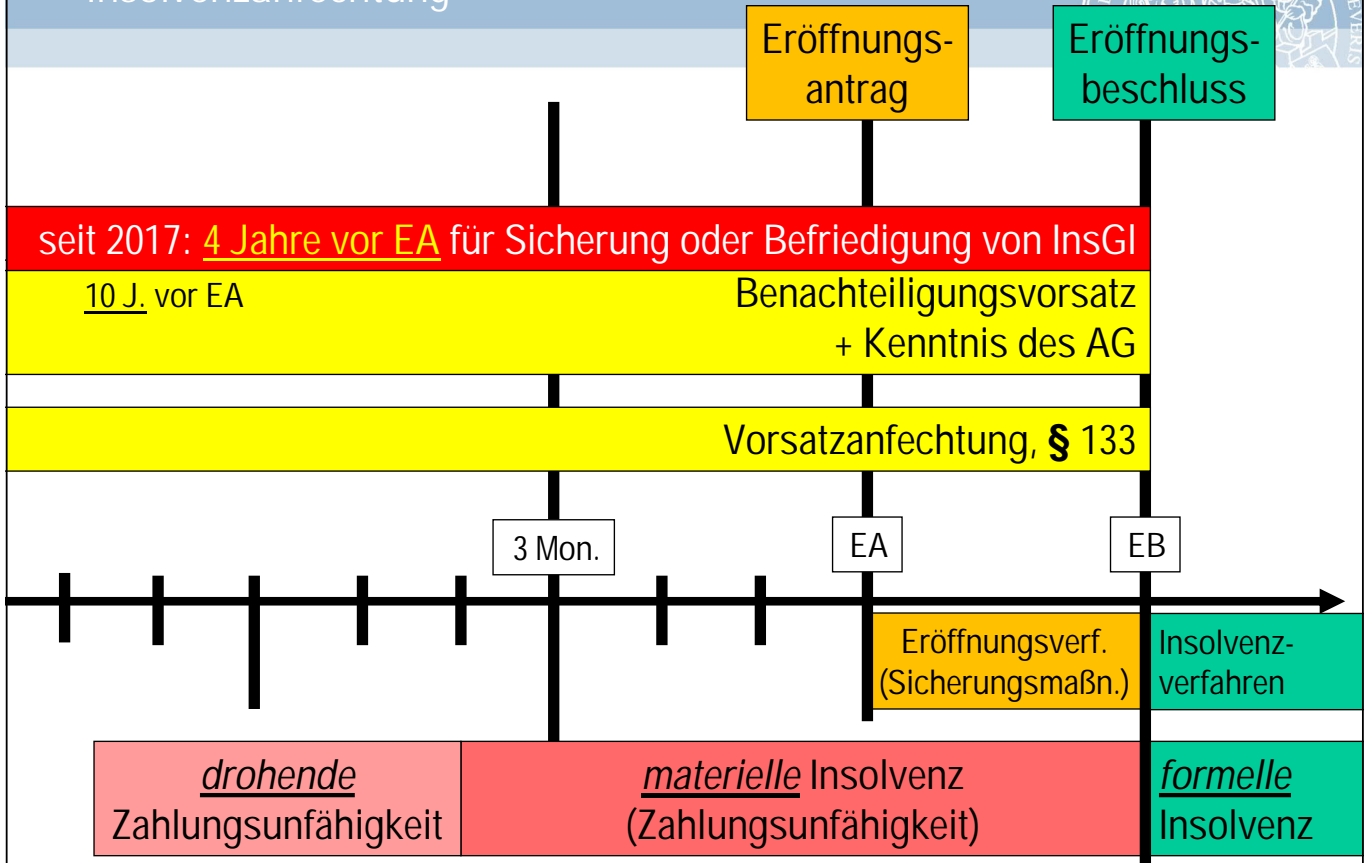
Lerneinheit 26 (SPB 2)



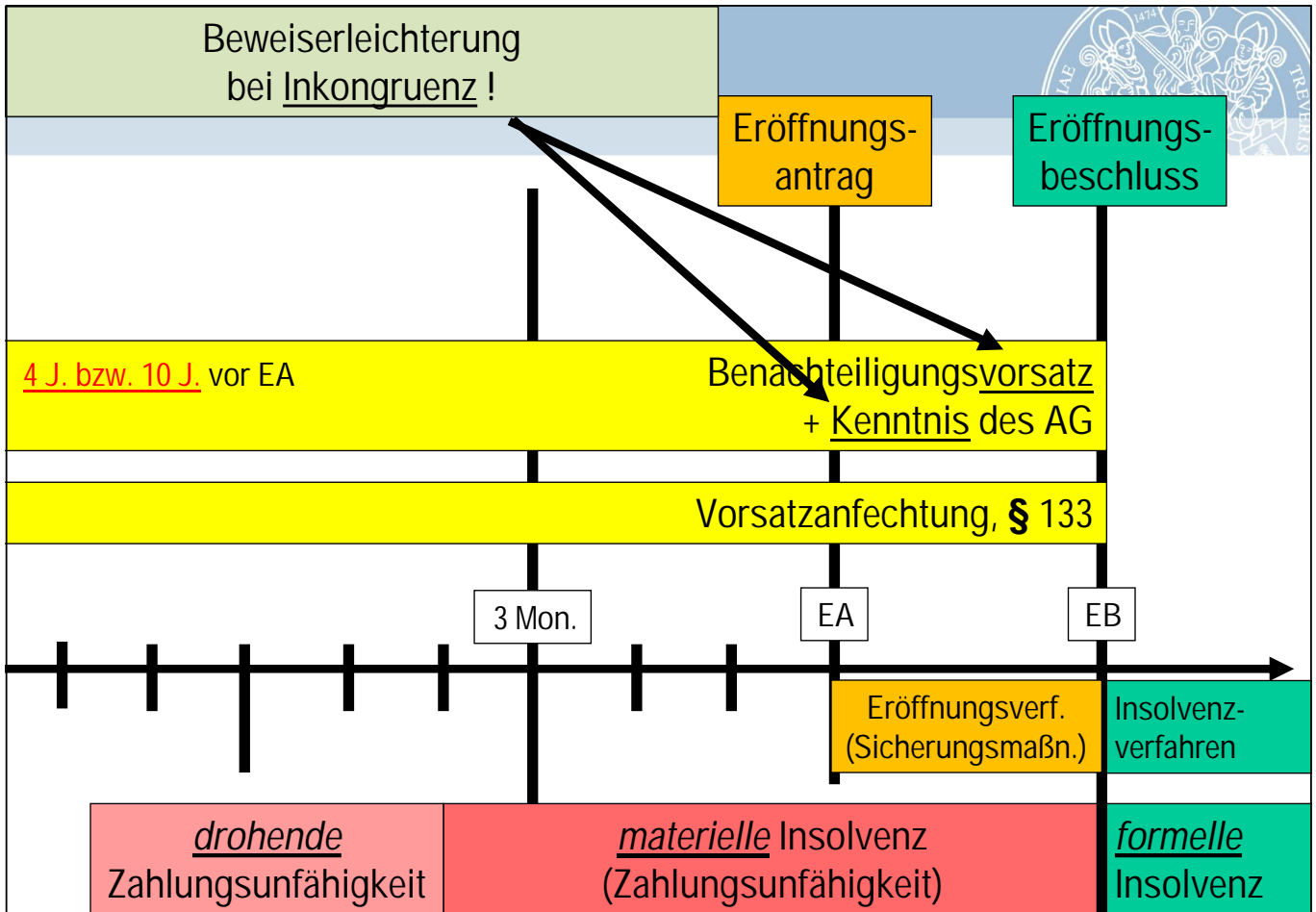
Insolvenzanfechtung III:
Die Anfechtungstatbestände (Forts.)



Insolvenzanfechtung

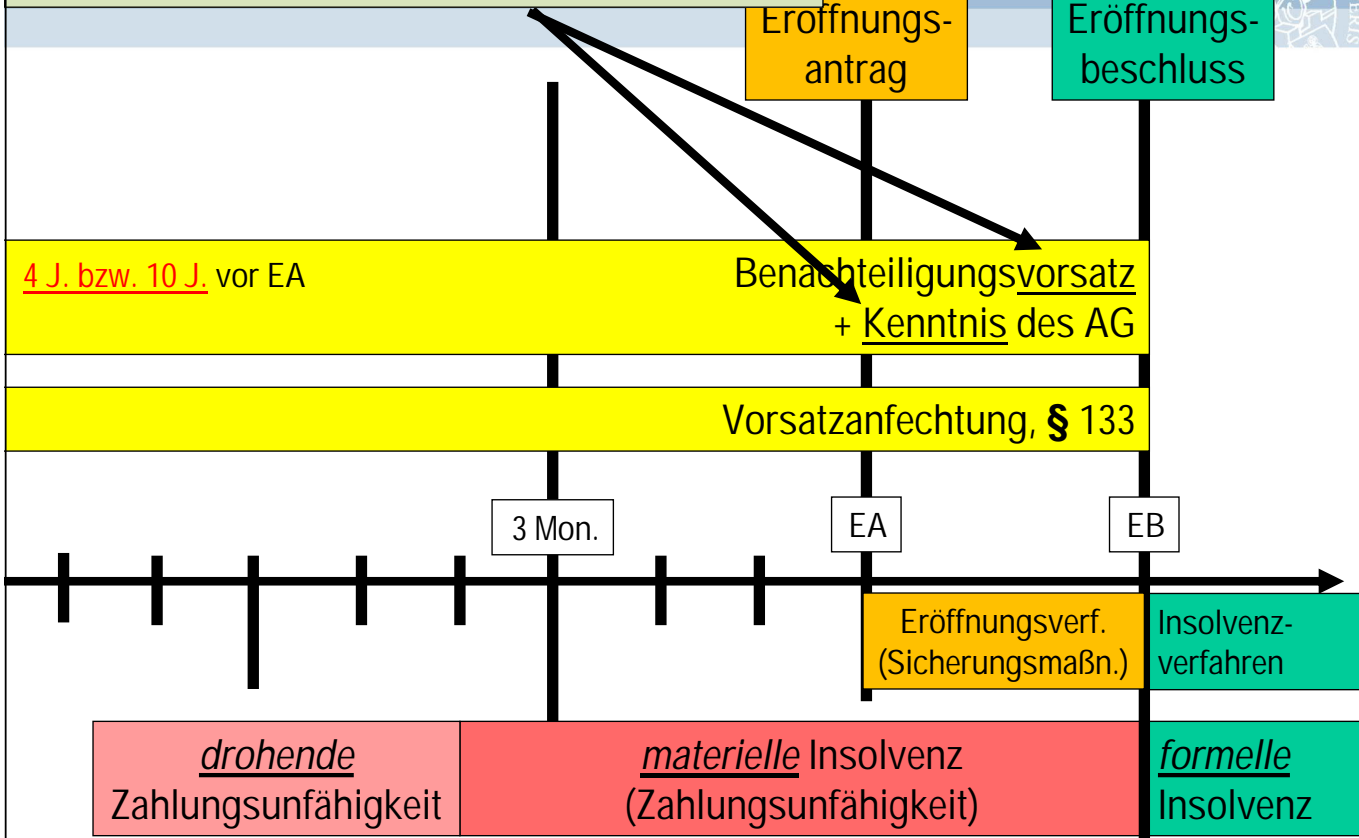


Beweiserleichterung bei Inkongruenz!





Beweislastumkehr bei nachgewiesener Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit



4 J. bzw. 10 J. vor EA

Benachteiligungsvorsatz + Kenntnis des AG

Vorsatzanfechtung, § 133

3 Mon.

EA

EB

Eröffnungsverf. (Sicherungsmaßn.)

Insolvenzverfahren

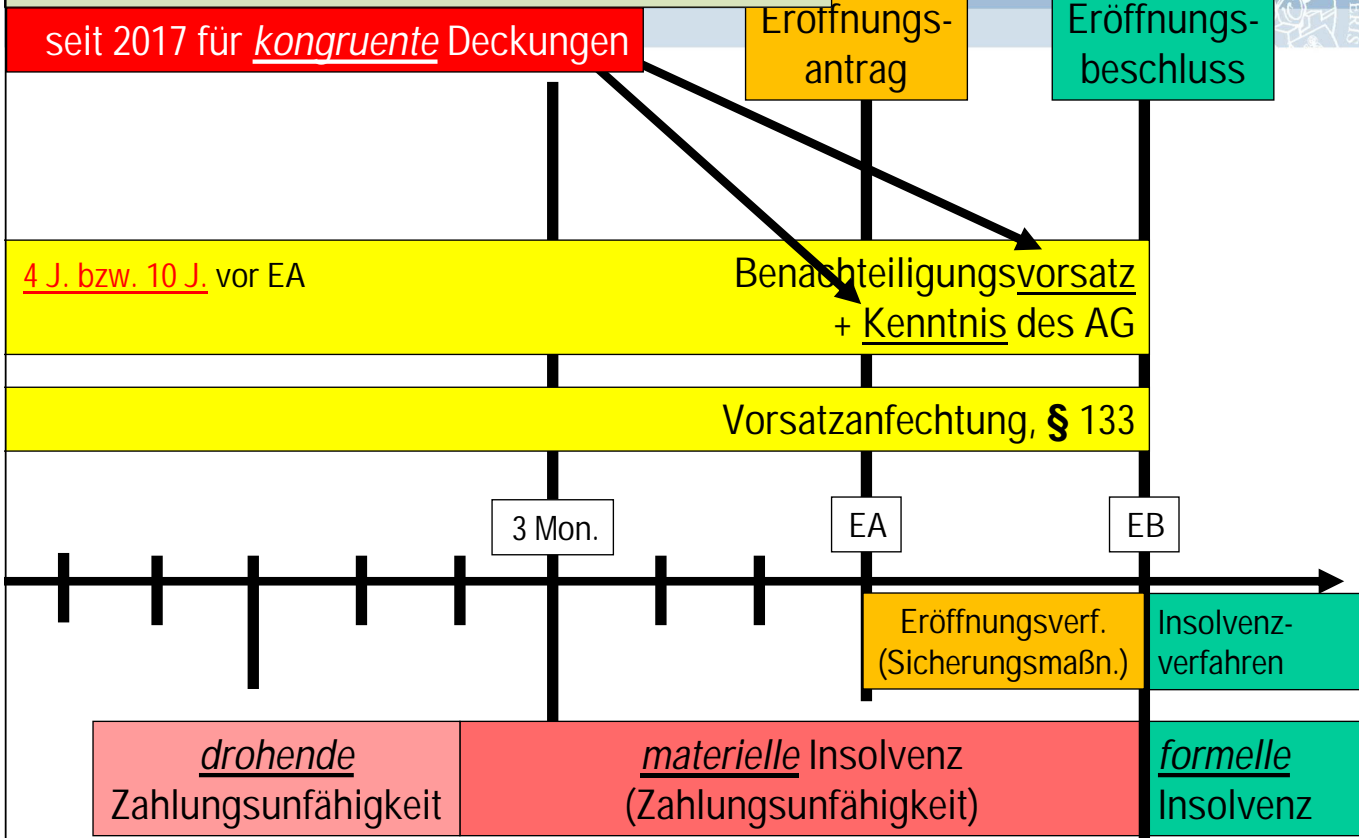
drohende Zahlungsunfähigkeit

materielle Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)

formelle Insolvenz



Beweislastumkehr bei nachgewiesener Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit



seit 2017 für kongruente Deckungen

Benachteiligungsvorsatz + Kenntnis des AG

Vorsatzanfechtung, § 133

3 Mon.

EA

EB

Eröffnungsverf. (Sicherungsmaßn.)

Insolvenzverfahren

drohende Zahlungsunfähigkeit

materielle Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)

formelle Insolvenz

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. ...

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

§ 133: Vorsatzanfechtung

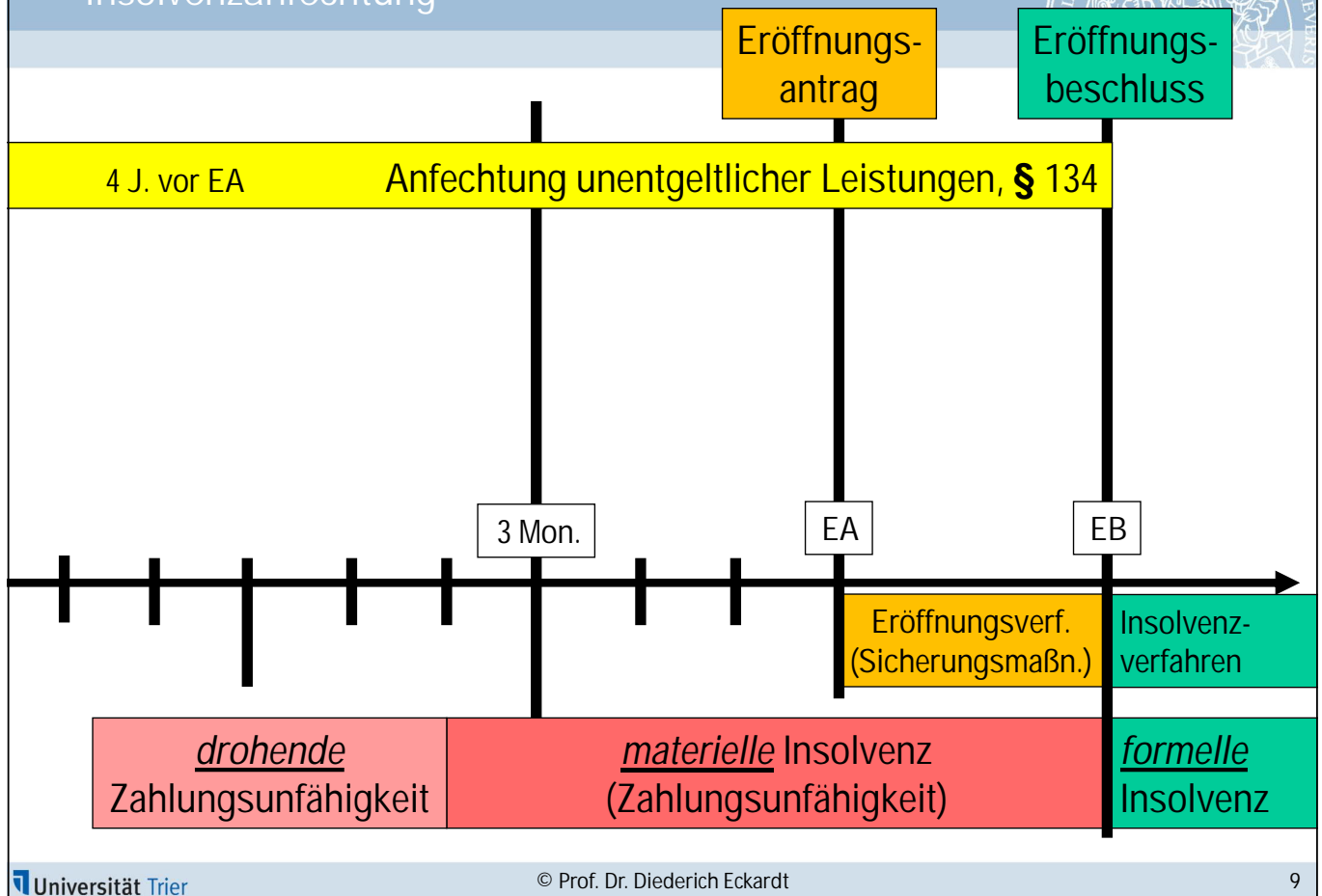
- Rechtshandlung des Schuldners erforderlich (s.o.)
- Benachteiligungsvorsatz (des Sch.)
 - Bewusstsein des Schuldners, dass die liquiden Mittel nicht zur Befriedigung aller fälligen Verbindlichkeiten ausreichen werden
= Erkenntnis der Unvermeidlichkeit der späteren Insolvenz
 - Schädigungsabsicht, Unlauterkeit grds. nicht erforderlich, anders aber bei „Bargeschäften“ (§ 142 I a.E., seit 2017)
 - Inkongruenz sowie (drohende) Zahlungsunfähigkeit als starke Beweisanzeichen, Entkräftung mögl. bei bargeschäftsähnlicher Lage (str.), ernsthaftes Sanierungskonzept, zeitlicher Abstand
→ Gesamtwürdigung erforderlich

Insolvenzanfechtung



§ 133: Vorsatzanfechtung (Forts.)

- + Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz
 - Kenntnis der maßgeblichen Umstände genügt
 - Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz wird vermutet bei:
 - Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 18 (§ 133 I 2)
 - Einschränkungen bei kongruenter Deckung (seit 2017):
 - Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit erforderlich, § 133 III 1
 - nicht (sogar Vermutung der Unkenntnis!) bei vereinbarten Zahlungserleichterungen, § 133 III 2
 - unmittelbar nachteiligem entgeltlichem Vertrag mit „Insider“, § 133 IV
 - Inkongruenz als starkes Beweisanzeichen (keine Vermutung)
 - Frist: grds. bis zu 10 J. vor Eröffnungsantrag (§ 133 I), im praxisrelevantesten Fall der Anfechtung von Deckungen nur bis zu 4 J. vor Eröffnungsantrag (§ 133 II, seit 2017)

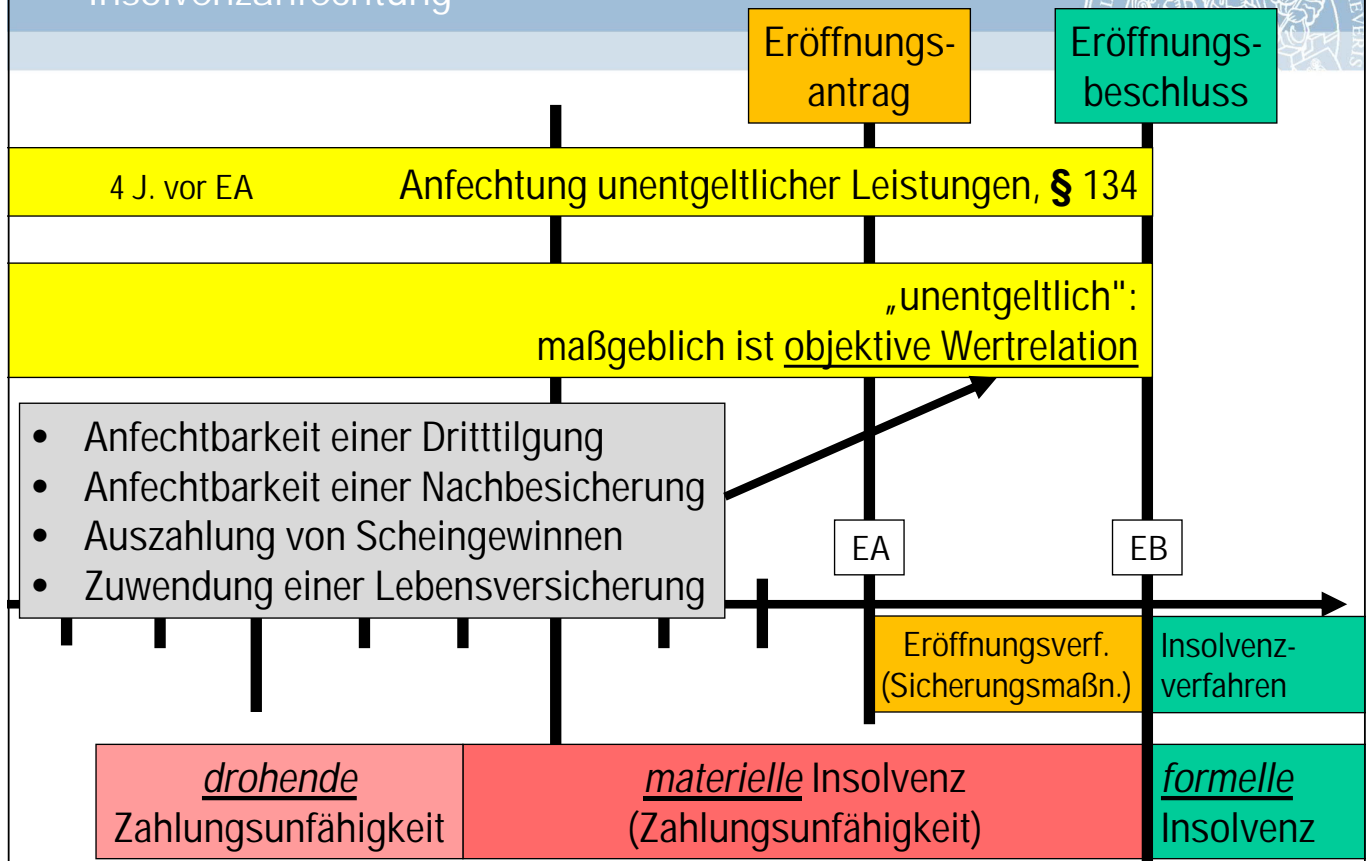


§ 134 Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (§ 134, "Schenkungsanf.")

- Frist: 4 J. vor Eröffnungsantrag
- „unentgeltlich“
 - maßgeblich ist Kausalgeschäft, d.h. wenn Empfänger vereinbarungsgemäß für die Leistung des Sch. keine ausgleichende Gegenleistung erbringen soll, die der Leistung des Sch. entspricht
 - maßgeblich ist objektive Wertrelation, aber Bewertungsspielraum der Beteiligten
 - Leistung auch dann unentgeltlich, wenn ihr zwar eine Gegenleistung gegenübersteht, diese aber (etwa aufgrund der Insolvenz des Verpflichteten) wirtschaftlich wertlos ist
 - im Drei-Personen-Verhältnis Bestimmung der Unentgeltlichkeit aus Perspektive des Leistungsempfängers (hat er ein Vermögensopfer erbracht, z.B. durch Verlust eines werthaltigen Anspruchs gegen den eigentlichen Sch. bzw. Erbringung einer Leistung an einen Dritten?)
 - Ausnahme: gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes, § 134 II (Geburtstag, Taufe, Weihnachten etc.): enge Auslegung



§ 143 Rechtsfolgen

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

Anfechtung unentgeltlicher Leistungen (Forts.)

- (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Sch. zum Zeitpunkt der gläubigerbenachteiligenden Rechtswirkung ist NICHT erforderlich
- es gibt KEIN subjektives Tatbestandserfordernis! arg. mangelnde Schutzwürdigkeit des unentgeltlichen Erwerbs
 - aber für Rechtsfolge von Belang, s. sogleich
- Rechtsfolge: grds nur Herausgabe der vorhandenen Bereicherung (§ 143 II 1)
 - aber volle Wertersatzhaftung (§ 143 I 2), wenn der Anfechtungsgegner die Anfechtbarkeit kennen musste
 - h.M.: trotz § 122 II BGB grobe Fahrlässigkeit erforderlich

§ 1 Grundsatz

(1) Rechtshandlungen eines Schuldners, die seine Gläubiger benachteiligen, können außerhalb des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§ 3 Vorsätzliche Benachteiligung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. ...

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

§ 4 Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor der Anfechtung vorgenommen worden.

Exkurs: Die Gläubigeranfechtung nach dem AnfG

- anfechtbare Rechtshandlung, § 3 ff. AnfG, insbesondere:
 - vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung, § 3 AnfG
 - unentgeltliche Leistung, § 4 AnfG
 - [Erbenhandlungen, § 5 AnfG
 - Gesellschafterdarlehen, §§ 6, 6a AnfG]

§ 2 Anfechtungsberechtigte

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder wenn anzunehmen ist, daß sie nicht dazu führen würde.

§ 7 Berechnung der Fristen

(1) Die in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen sind von dem Zeitpunkt zurückzurechnen, in dem die Anfechtbarkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 11 Rechtsfolgen

(1) Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.

- "Ausübung" der Anfechtung durch ...
 - ... gerichtliche Geltendmachung des „Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung“ („zur Verfügung gestellt ...“, soweit ...) oder auf Wertersatz, § 11 I, II AnfG
 - ... Einrede, § 9 AnfG
- anfechtungsberechtigt: jeder Gläubiger, § 2 AnfG
- Anfechtungsfristen = Ausschlussfristen (keine Verjährung), § 7 AnfG